Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) – Kreis Dithmarschen, Gemeinden Volsemenhusen und Dingen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 15. Oktober 2026 – Aktenzeichen G10/2026/026-033.

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma WP Dingen GmbH & Co. KG, Behmhusener Straße 23, 25715 Eddelak, am 5. Oktober 2026 eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen (WKA) gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), erteilt.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt acht Windkraftanlagen, davon eine in der Gemeinde Volsemenhusen und sieben in der Gemeinde Dingen.

Diese Genehmigungen umfassen folgende bauliche Maßnahmen:

– Herstellung des Fundaments und der Kranstellfläche,

– Errichtung einer WKA und

– Einrichtung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

Die beantragten Anlagen sollen in den Gemeinden 25693 Volsemenhusen und 25715 Dingen an folgenden Standorten errichtet werden:

Gemeinde Volsemenhusen:

– WKA 1, Aktenzeichen G10/2026/026: Gemarkung Volsemenhusen, Flur 10, Flurstück 84/2.

Gemeinde Dingen:

– WKA 2, Aktenzeichen G10/2026/027: Gemarkung Dingen, Flur 1, Flurstück 7;

– WKA 3, Aktenzeichen G10/2026/028: Gemarkung Dingen, Flur 1, Flurstücke 4/2 und 14;

– WKA 4, Aktenzeichen G10/2026/029: Gemarkung Dingen, Flur 1, Flurstück 131/1;

– WKA 5, Aktenzeichen G10/2026/030: Gemarkung Dingen, Flur 1, Flurstück 130/3;

– WKA 6, Aktenzeichen G10/2026/031: Gemarkung Dingen, Flur 1, Flurstück 47/2;

– WKA 7, Aktenzeichen G10/2026/032: Gemarkung Dingen, Flur 1, Flurstücke 95/2 und 96/3;

– WKA 8, Aktenzeichen G10/2026/033: Gemarkung Dingen, Flur 1, Flurstück 103/3.

Die Genehmigungsbescheide beinhalten folgende Inhaltsbestimmungen:

Genehmigungsbescheid WKA 1 – Aktenzeichen G10/2026/026

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

Unter Zugrundelegung der Immissionsrichtwerte (IRW) von 40 dB(A) und 45 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten im Allgemeinen Wohngebiet und im Außenbereich, die in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt wurden (DSB Dörries Schalltechnische Beratung GmbH, Bericht-Nummer: 2025-38 vom 20. Februar 2026), darf die WKA des Herstellers Nordex N163/6.X mit STE nachts im Betriebsmodus 9 mit einer Nennleistung von maximal 5.270 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 7,8 Umdrehungen pro Minute (U/min) betrieben werden.

Hierbei darf genannte Windkraftanlage folgende Oktavschallleistungspegel $L_{WA,\,Okt}$ in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,\,Okt}$ [dB(A)]	84,6	92,2	94,3	95,5	97,3	98	92,4	78

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 103,4 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA,\,Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

Abweichende Betriebsweisen (Betriebsmodi) sind zulässig, solange die in dieser Inhaltsbestimmung festgesetzten Oktavschallleistungspegel und der Summenschallleistungspegel eingehalten werden.

Wird bei der Abnahmemessung nach Auflage A III 2.2.1.1 eine Überschreitung von einem oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage A III 2.2.1.4 nachzuweisen, dass die in der hier unter A I 2.1 genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten (Teil-)Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben, zulässig.

Bis zur Abnahmemessung ist die WKA nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr im Mode 12 mit einer maximalen Leistung von 4.520 kW und einer maximalen Rotordrehzahl

von 7,3 Umdrehungen pro Minute (U/min) zu betreiben. Die erheblich schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn entweder unter Berücksichtigung

– der gemessenen Oktavschallleistungspegel einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A) oder

– der gemessenen Oktavschallleistungspegel der direkt durch eine einfache Vermessung dieser genehmigten Anlage (Abnahmemessung)

nachgewiesen ist, dass die entsprechend Auflage A III 2.2.1.4 berechneten A-bewerteten Immissionspegel, die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,o,Okt}$ berechneten A-bewerteten Immissionspegel, nicht überschreiten.

Die unter A I 2.1 für die Nachtzeit festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ gelten auch bei Herunterregelungen der WKA durch die Netzbetreiberin (Einspeise- Management – EisMan-Schaltung und Nachfolger).

Genehmigungsbescheid WKA 2 – Aktenzeichen G10/2026/027

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

Unter Zugrundelegung der Immissionsrichtwerte (IRW) von 40 dB(A) und 45 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten im Allgemeinen Wohngebiet und im Außenbereich, die in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt wurden (DSB Dörries Schalltechnische Beratung GmbH, Bericht-Nummer: 2025-38 vom 20. Februar 2026), darf die WKA des Herstellers Nordex N163/6.X mit STE nachts im Betriebsmodus 5 mit einer Nennleistung von maximal 6.240 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 9,2 Umdrehungen pro Minute (U/min) betrieben werden.

Hierbei darf genannte Windkraftanlage folgende Oktavschallleistungspegel $L_{WA,\ Okt}$ in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,\ Okt}$ [dB(A)]	86,5	94,1	96,2	97,4	99,2	99,9	94,3	79,9

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 105,3 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA,Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

Abweichende Betriebsweisen (Betriebsmodi) sind zulässig, solange die in dieser Inhaltsbestimmung festgesetzten Oktavschallleistungspegel und der Summenschallleistungspegel eingehalten werden.

Wird bei der Abnahmemessung nach Auflage A III 2.2.1.1 eine Überschreitung von einem oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage A III 2.2.1.4 nachzuweisen, dass die in der hier unter A I 2.1 genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten

(Teil-)Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben, zulässig.

Bis zur Abnahmemessung ist die WKA nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr im Mode 9 mit einer maximalen Leistung von 5.270 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 7,8 Umdrehungen pro Minute (U/min) zu betreiben. Die erheblich schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn entweder unter Berücksichtigung

– der gemessenen Oktavschallleistungspegel einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A) oder

– der gemessenen Oktavschallleistungspegel der direkt durch eine einfache Vermessung dieser genehmigten Anlage (Abnahmemessung)

nachgewiesen ist, dass die entsprechend Auflage A III 2.2.1.4 berechneten A-bewerteten Immissionspegel, die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,\,o,Okt}$ berechneten A-bewerteten Immissionspegel, nicht überschreiten.

Die unter A I 2.1 für die Nachtzeit festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ gelten auch bei Herunterregelungen der WKA durch die Netzbetreiberin (Einspeise- Management – EisMan-Schaltung und Nachfolger).

Genehmigungsbescheid WKA 3 – Aktenzeichen G10/2026/028

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

Unter Zugrundelegung der Immissionsrichtwerte (IRW) von 40 dB(A) und 45 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten im Allgemeinen Wohngebiet und im Außenbereich, die in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt wurden (DSB Dörries Schalltechnische Beratung GmbH, Bericht-Nummer: 2025-38 vom 20. Februar 2026), darf die WKA des Herstellers Nordex N163/6.X mit STE nachts im Betriebsmodus 7 mit einer Nennleistung von maximal 5.940 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 8,7 Umdrehungen pro Minute (U/min) betrieben werden.

Hierbei darf genannte Windkraftanlage folgende Oktavschallleistungspegel $L_{WA,\,Okt}$ in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,\,Okt}$ [dB(A)]	85,6	93,2	95,3	96,5	98,3	99	93,4	79

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 104,4 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA,Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

Abweichende Betriebsweisen (Betriebsmodi) sind zulässig, solange die in dieser Inhaltsbestimmung festgesetzten Oktavschallleistungspegel und der Summenschallleistungspegel eingehalten werden.

Wird bei der Abnahmemessung nach Auflage A III 2.2.1.1 eine Überschreitung von einem oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage A III 2.2.1.4 nachzuweisen, dass die in der hier unter A I 2.1 genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten (Teil-)Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben, zulässig.

Bis zur Abnahmemessung ist die WKA nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr im Mode 10 mit einer maximalen Leistung von 5.180 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 7,6 Umdrehungen pro Minute (U/min) zu betreiben. Die erheblich schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn entweder unter Berücksichtigung

– der gemessenen Oktavschallleistungspegel einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A) oder

– der gemessenen Oktavschallleistungspegel der direkt durch eine einfache Vermessung dieser genehmigten Anlage (Abnahmemessung)

nachgewiesen ist, dass die entsprechend Auflage A III 2.2.1.4 berechneten A-bewerteten Immissionspegel, die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,\,o,\,Okt}$ berechneten A-bewerteten Immissionspegel, nicht überschreiten.

Die unter A I 2.1 für die Nachtzeit festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,\,Okt}$ gelten auch bei Herunterregelungen der WKA durch die Netzbetreiberin (Einspeise- Management – EisMan-Schaltung und Nachfolger).

Genehmigungsbescheid WKA 4 – Aktenzeichen G10/2026/029

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

Unter Zugrundelegung der Immissionsrichtwerte (IRW) von 40 dB(A) und 45 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten im Allgemeinen Wohngebiet und im Außenbereich, die in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt wurden (DSB Dörries Schalltechnische Beratung GmbH, Bericht-Nummer: 2025-38 vom 20. Februar 2026), darf die WKA des Herstellers Nordex N163/6.X mit STE nachts im Betriebsmodus 9 mit einer Nennleistung von maximal 5.270 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 7,8 Umdrehungen pro Minute (U/min) betrieben werden.

Hierbei darf genannte Windkraftanlage folgende Oktavschallleistungspegel $L_{WA,\,Okt}$ in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,\,Okt}$ [dB(A)]	84,2	91,8	93,9	95,1	96,9	97,6	92	77,6

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 103,0 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA,\,Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

Abweichende Betriebsweisen (Betriebsmodi) sind zulässig, solange die in dieser Inhaltsbestimmung festgesetzten Oktavschallleistungspegel und der Summenschallleistungspegel eingehalten werden.

Wird bei der Abnahmemessung nach Auflage A III 2.2.1.1 eine Überschreitung von einem oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,\,Okt}$ festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage A III 2.2.1.4 nachzuweisen, dass die in der hier unter A I 2.1 genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten (Teil-)Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben, zulässig.

Bis zur Abnahmemessung ist die WKA nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr im Mode 13 mit einer maximalen Leistung von 4.230 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 7,1 Umdrehungen pro Minute (U/min) zu betreiben. Die erheblich schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn entweder unter Berücksichtigung

– der gemessenen Oktavschallleistungspegel einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A) oder

– der gemessenen Oktavschallleistungspegel der direkt durch eine einfache Vermessung dieser genehmigten Anlage (Abnahmemessung)

nachgewiesen ist, dass die entsprechend Auflage A III 2.2.1.4 berechneten A-bewerteten Immissionspegel, die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel

$L_{WA,o,Okt}$ berechneten A-bewerteten Immissionspegel, nicht überschreiten.

Die unter A I 2.1 für die Nachtzeit festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,\,Okt}$ gelten auch bei Herunterregelungen der WKA durch die Netzbetreiberin (Einspeise- Management – EisMan-Schaltung und Nachfolger).

Genehmigungsbescheid WKA 5 – Aktenzeichen G10/2026/030

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

Unter Zugrundelegung der Immissionsrichtwerte (IRW) von 40 dB(A) und 45 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten im Allgemeinen Wohngebiet und im Außenbereich, die in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt wurden (DSB Dörries Schalltechnische Beratung GmbH, Bericht-Nummer: 2025-38 vom 20. Februar 2026), darf die WKA des Herstellers Nordex N163/6.X mit STE nachts im Betriebsmodus 3 mit einer Nennleistung von maximal 6.530 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 9,6 Umdrehungen pro Minute (U/min) betrieben werden.

Hierbei darf genannte Windkraftanlage folgende ktavschallleistungspegel $L_{WA,\,Okt}$ in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,\,Okt}$ [dB(A)]	87,8	95,4	97,5	98,7	100,5	101,2	95,6	81,2

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 106,6 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA,\,Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

Abweichende Betriebsweisen (Betriebsmodi) sind zulässig, solange die in dieser Inhaltsbestimmung festgesetzten Oktavschallleistungspegel und der Summenschallleistungspegel eingehalten werden.

Wird bei der Abnahmemessung nach Auflage A III 2.2.1.1 eine Überschreitung von einem oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,\,Okt}$ festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage A III 2.2.1.4 nachzuweisen, dass die in der hier unter A I 2.1 genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten (Teil-)Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben, zulässig.

Bis zur Abnahmemessung ist die WKA nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr im Mode 9 mit einer maximalen Leistung von 5.270 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 7,8 Umdrehungen pro Minute (U/min) zu betreiben.

Die erheblich schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn entweder unter Berücksichtigung

– der gemessenen Oktavschallleistungspegel einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A) oder

– der gemessenen Oktavschallleistungspegel der direkt durch eine einfache Vermessung dieser genehmigten Anlage (Abnahmemessung)

nachgewiesen ist, dass die entsprechend Auflage A III 2.2.1.4 berechneten A-bewerteten Immissionspegel, die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,o,\,Okt}$ berechneten A-bewerteten Immissionspegel, nicht überschreiten.

Die unter A I 2.1 für die Nachtzeit festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ gelten auch bei Herunterregelungen der WKA durch die Netzbetreiberin (Einspeise- Management – EisMan-Schaltung und Nachfolger).

Genehmigungsbescheid WKA 6 – Aktenzeichen G10/2026/031

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

Unter Zugrundelegung der Immissionsrichtwerte (IRW) von 40 dB(A) und 45 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten im Allgemeinen Wohngebiet und im Außenbereich, die in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt wurden (DSB Dörries Schalltechnische Beratung GmbH, Bericht-Nummer: 2025-38 vom 20. Februar 2026), darf die WKA des Herstellers Nordex N163/6.X mit STE nachts im Betriebsmodus 7 mit einer Nennleistung von maximal 5.940 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 8,7 Umdrehungen pro Minute (U/min) betrieben werden.

Hierbei darf genannte Windkraftanlage folgende Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA, Okt}$ [dB(A)]	85,5	93,1	95,2	96,4	98,2	98,9	93,3	78,9

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 104,3 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA, Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

Abweichende Betriebsweisen (Betriebsmodi) sind zulässig, solange die in dieser Inhaltsbestimmung festgesetzten Oktavschallleistungspegel und der Summenschallleistungspegel eingehalten werden.

Wird bei der Abnahmemessung nach Auflage A III 2.2.1.1 eine Überschreitung von einem oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage A III 2.2.1.4 nachzuweisen, dass die in der hier unter A I 2.1 genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten (Teil-)Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben, zulässig.

Bis zur Abnahmemessung ist die WKA nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr im Mode 10 mit einer maximalen Leistung von 5.180 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 7,6 Umdrehungen pro Minute (U/min) zu betreiben.

Die erheblich schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn entweder unter Berücksichtigung

– der gemessenen Oktavschallleistungspegel einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A) oder

– der gemessenen Oktavschallleistungspegel der direkt durch eine einfache Vermessung dieser genehmigten Anlage (Abnahmemessung)

nachgewiesen ist, dass die entsprechend Auflage A III 2.2.1.4 berechneten A-bewerteten Immissionspegel, die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,o,Okt}$ berechneten A-bewerteten Immissionspegel, nicht überschreiten.

Die unter A I 2.1 für die Nachtzeit festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,\,Okt}$ gelten auch bei Herunterregelungen der WKA durch die Netzbetreiberin (Einspeise-Management – EisMan-Schaltung und Nachfolger).

Genehmigungsbescheid WKA 7 – Aktenzeichen G10/2026/032

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

Unter Zugrundelegung der Immissionsrichtwerte (IRW) von 40 dB(A) und 45 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten im Allgemeinen Wohngebiet und im Außenbereich, die in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt wurden (DSB Dörries Schalltechnische Beratung GmbH, Bericht-Nummer: 2025-38 vom 20. Februar 2026), darf die WKA des Herstellers Nordex N163/6.X mit STE nachts im Betriebsmodus 8 mit einer Nennleistung von maximal 5.820 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 8,6 Umdrehungen pro Minute (U/min) betrieben werden.

Hierbei darf genannte Windkraftanlage folgende Oktavschallleistungspegel $L_{WA,\,Okt}$ in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,\,Okt}$ [dB(A)]	85,1	92,7	94,8	96	97,8	98,5	92,9	78,5

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 103,9 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA,\,Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

Abweichende Betriebsweisen (Betriebsmodi) sind zulässig, solange die in dieser Inhaltsbestimmung festgesetzten Oktavschallleistungspegel und der Summenschallleistungspegel eingehalten werden.

Wird bei der Abnahmemessung nach Auflage A III 2.2.1.1 eine Überschreitung von einem oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,\,Okt}$ festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage A III 2.2.1.4 nachzuweisen, dass die in der hier unter A I 2.1 genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten (Teil-)Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben, zulässig.

Bis zur Abnahmemessung ist die WKA nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr im Mode 11 mit einer maximalen Leistung von 4.810 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 7,4 Umdrehungen pro Minute (U/min) zu betreiben.

Die erheblich schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn entweder unter Berücksichtigung

– der gemessenen Oktavschallleistungspegel einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A) oder

– der gemessenen Oktavschallleistungspegel der direkt durch eine einfache Vermessung dieser genehmigten Anlage (Abnahmemessung)

nachgewiesen ist, dass die entsprechend Auflage A III 2.2.1.4 berechneten A-bewerteten Immissionspegel, die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,o,Okt}$ berechneten A-bewerteten Immissionspegel, nicht überschreiten.

Die unter A I 2.1 für die Nachtzeit festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,\,Okt}$ gelten auch bei Herunterregelungen der WKA durch die Netzbetreiberin (Einspeise- Management – EisMan-Schaltung und Nachfolger).

Genehmigungsbescheid WKA 8 – Aktenzeichen G10/2026/033

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

Unter Zugrundelegung der Immissionsrichtwerte (IRW) von 40 dB(A) und 45 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten im Allgemeinen Wohngebiet und im Außenbereich, die in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt wurden (DSB Dörries Schalltechnische Beratung GmbH, Bericht-Nummer: 2025-38 vom 20. Februar 2026), darf die WKA des Herstellers Nordex N163/6.X mit STE nachts im Betriebsmodus 8 mit einer Nennleistung von maximal 5.820 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 8,6 Umdrehungen pro Minute (U/min) betrieben werden.

Hierbei darf genannte Windkraftanlage folgende Oktavschallleistungspegel $L_{WA,\,Okt}$ in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,\,Okt}$ [dB(A)]	85,3	92,9	95	96,2	98	98,7	93,1	78,7

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 104,1 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA,\,Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

Abweichende Betriebsweisen (Betriebsmodi) sind zulässig, solange die in dieser Inhaltsbestimmung festgesetzten Oktavschallleistungspegel und der Summenschallleistungspegel eingehalten werden.

Wird bei der Abnahmemessung nach Auflage A III 2.2.1.1 eine Überschreitung von einem oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,\,Okt}$ festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage A III 2.2.1.4 nachzuweisen, dass die in der hier unter A I 2.1 genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-

bewerteten (Teil-)Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben, zulässig.

Bis zur Abnahmemessung ist die WKA nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr im Mode 11 mit einer maximalen Leistung von 4.810 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 7,4 Umdrehungen pro Minute (U/min) zu betreiben. Die erheblich schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn entweder unter Berücksichtigung

– der gemessenen Oktavschallleistungspegel einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A) oder

– der gemessenen Oktavschallleistungspegel der direkt durch eine einfache Vermessung dieser genehmigten Anlage (Abnahmemessung)

nachgewiesen ist, dass die entsprechend Auflage A III 2.2.1.4 berechneten A-bewerteten Immissionspegel, die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,o,\,Okt}$ berechneten A-bewerteten Immissionspegel, nicht überschreiten.

Die unter A I 2.1 für die Nachtzeit festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,\,Okt}$ gelten auch bei Herunterregelungen der WKA durch die Netzbetreiberin (Einspeise- Management – EisMan-Schaltung und Nachfolger).

Weiterhin beinhalten die Genehmigungsbescheide unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

> „Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.
>
> Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.
>
> Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidungen über die Genehmigungsantranträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter amtsblatt.schleswig-holstein.de und im Internet unter bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Bescheide kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 6. November 2026 bis einschließlich 19. November 2026** auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.